

## Zusatzbedingungen Einfacher Diebstahl

## ZBED18.01

### 1 Grundsatz

Die Police, insbesondere die Leistungsübersicht Diebstahlversicherung, ist für die Versicherungsleistungen und Selbstbehalte massgebend. Ansonsten gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) und allfällige Besondere Bedingungen (BB).

### 2 Einfacher Diebstahl

Einfacher Diebstahl ist die Wegnahme versicherter beweglicher Gegenstände mit der Absicht, sich diese rechtswidrig anzueignen oder Dritten zuzueignen.

Ein Schaden liegt vor, wenn der versicherte Gegenstand durch Einfacher Diebstahl plötzlich und unfallmässig betroffen und durch Spuren, Zeugen oder nach den Umständen schlüssig nachgewiesen ist. Beschädigungen von Fahrzeugen und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen durch Strolchenfahrten und Gebrauchsdiebstahl sind mitversichert.

Nicht unter den Begriff Einfacher Diebstahl fallen Schäden durch Einbruchdiebstahl, Einbruchdiebstahl Spezialrisiken oder Beraubung gemäss den Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB).

#### **Nicht versichert sind Schäden bei:**

- Geldwerte;
- Betriebsunterbrechungsschäden;
- Kosten;
- Schäden, welche durch Betriebsangehörige verursacht werden;
- Diebstahl durch Abtransport des versicherten Gegenstandes mit Einzelgewicht von weniger als 200 kg;
- Schäden infolge betrügerischer Aneignung.

### 3 Versicherter Gegenstand

#### **Versichert sind:**

- *Fahrzeuge*
- *Maschinen*

### 4 Weitere Bestimmungen

#### **Zeitwert**

Schäden als Folge von Einfachem Diebstahl sind generell zum Zeitwert versichert.

### 5 Begriffsdefinition

Begriffe in *kursiver Schrift* werden in den Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) im Kapitel Begriffsdefinitionen in alphabetischer Reihenfolge erläutert.